

r. Coesfeld
Nachträge

B 17

1335 März 26 [an dem sontagh zu Mitfasten, do man sangh Laetare
Jherusalem] Bitburg. [6

Arnoldt, Herr von der Belts, und Johan, Herr von Falckenstein, Oberleute
geforen in dem Erbteilungsstreit zwischen den Gebrüdern Arnoldt und Gerhardt
von Blandenheim, errichten eine Erbteilung zwischen den beiden: Arnold soll seinen
bisherigen Besitz zu Blandenheim an Burgen, Landen, Herrschaft, Gerichten und
Gülten behalten und Gerhardt ebenso zu Casselburgh. Gerhardt soll außerdem
seinem Bruder Arnoldt 150 Mt. kölnisch jährlicher Gülte beweisen, wobei 1 Malter
Koggen mit 10 Schill., 1 Malter Ewen (Hafer) mit 4 Schill. und 1 Malter Spelzen
mit 6 Schill. in Ansaß zu bringen ist. Das Gericht zu Drien Mullen (Dreimühlen)
soll, wie bisher, Herrn Arnoldt verbleiben. Diese Sühne soll auch für ihre Erben
gültig sein; die Beweistung muß bis 8 Tage nach Ostern erfolgen.

Gerhardt siegelt mit ihnen; alle 3 bitten den Baldwin Erzbischof zu Trier,
der anwesend ist, mitzusegeln.

Kopie 16. Jhdts. im Kopiar, fol. 10^v—11^a. — Generalia Nr. 25. — Bergl.
Schannat, Eifl. ill. I, 1, S. 255.

17